

Die Professoren der Römischen Rechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

Von *Florian Friedrichs*

I. Einleitung – Römisches Recht im Studienplan an der Universität des Saarlandes

„Historia vero testis temporum, lux veritatis, vita memoriae,
magistra vitae, nuntia vetustatis.“¹

Mit dem Einstieg in die Römische Rechtsgeschichte² betritt der Studierende der Rechtswissenschaften einen meist neuen und ungewohnten Weg, welcher jedoch, sofern der Studierende dies zulässt, einen Weg eröffnet, der das dogmatische Verständnis der modernen Jurisprudenz zu erleichtern vermag.³ Dabei handelt es sich bei dem dogmatischen Verständnis um die Rechtsdogmatik, also um das hier und jetzt geltende Recht. Währenddessen befasst sich die Rechtsgeschichte mit dem Recht der Vergangenheit. Die Rechtsgeschichte definiert sich letztlich als die Rechtsdogmatik des heute nicht mehr geltenden Rechts.⁴ Innerhalb der Rechtsgeschichte wird zumeist zwischen der modernen Rechtsgeschichte und der Römischen Rechtsgeschichte unterschieden.

Nicht nur zum besseren dogmatischen Verständnis, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass das Römische (Privat-)Recht die abendländische Rechtskultur nachhaltig geprägt hat, gehört die Vermittlung dieser Materie zum Grundstock einer vollständigen Juristenausbildung.⁵

¹ Die Geschichte ist die Zeugin der Zeiten, das Licht der Wahrheit, das Leben der Erinnerung, die Lehrerin des Lebens, die Kündlerin der alten Zeit, *Marcus Tullius Cicero*, *De Oratore*, *Libre II*, 36.

² Im deutschen Sprachgebrauch schreibt man „Römisches“ im Begriff „Römisches Recht“ groß, da es sich um ein Substantiv handelt, das einen bestimmten Bereich der Rechtswissenschaft bezeichnet. In diesem Fall wird „Römisches“ als Adjektiv verwendet, das substantiviert wurde, und deshalb großgeschrieben wird.

³ Siehe hierzu *Friedrichs*, Beitrag zur römischen Rechtsgeschichte: Zum Verhältnis von Recht und Geschichtsschreibung – Juristische Begrifflichkeiten außerhalb der juristischen Quellen am Beispiel der völkerrechtlichen *deditio* überliefert von Titus Livius (*Liv.* 1.38.1–3; 36.27–28), in: *Saarbrücker Rechtzeitschrift* 2022, S. 109.

⁴ *Muthorst*, *Grundlagen der Rechtswissenschaften*, § 2 Rn. 28.

⁵ *Kaser/Knütel/Lohsse*, *Römisches Privatrecht*, Vorwort zur 16. Auflage, S. XI.

Warum in einem Studienplan der „modernen“ Rechtswissenschaft auch die (antike) Rechtsgeschichte gelehrt werden soll, erscheint vor dem Hintergrund logisch und vor allem fördernd, wenn man sich die Entwicklung und die Vorgängerinstitute unserer modernen Rechtswissenschaft anschaut. Das römische Rechtssystem und die von den Juristen entwickelten Normen bilden das Grundgerüst, das die Zivilrechtsgesetzbücher Kontinentaleuropas und die ihnen nachempfunden Kodifikationen gemein haben.⁶

In Deutschland als Hochburg der Rezeption des Römischen Rechts war Gegenstand der Rezeption die Gesetzgebung des oströmischen Kaisers Justinian I. (* um 482 in Tauresium; † 14. November 565 in Konstantinopel) und hierbei insbesondere die Institutionen aus dem Jahr 533 n.Chr.⁷ Die Blütezeit der Rezeption bestand im Spätmittelalter (15. und 16. Jahrhundert).⁸

Die universitäre Lehre der Rechtsgeschichte teilt sich, so auch an der Universität des Saarlandes, in die Lehre der antiken – römischen – (Privat-)Rechtsgeschichte und in die Lehre der neueren – modernen – (Privat-)Rechtsgeschichte.

Die Analyse der Vorlesungsverzeichnisse der Universität des Saarlandes seit dem Gründungs-Wintersemester 1948/49 zeigt, dass sich mehrere Lehrveranstaltungen schwerpunktmäßig mit dem Römischen Recht befassen.

In der Frühphase der noch jungen Universität, im Wintersemester 1948/49, war das Fach „Römisches Recht“ mit einer wöchentlichen Lehrbelastung von drei Semesterwochenstunden sowie einer begleitenden Übung im Vorlesungsverzeichnis für das erste Semester eingetragen.⁹ Diese Veranstaltungen wurde unter anderem von dem französischen Professor Jean Imbert (unter II. 1.) von der Universität Nancy gehalten.

In dieser Periode tauchten neben Professor Imbert auch die Namen der Franzosen Félix Senn (* 11. Januar 1879 in Paris; † 14. Februar 1968), der zugleich der erste Dekan der Juristischen Fakultät war¹⁰, und Guillaume Cardascia (* 31. Juli 1914; † 27. September 2006) auf.

Im Wintersemester 1948/49 begann Imbert mit der Vorlesung „Römisches Recht – Droit romain“, gefolgt von „Römisches Recht und Geschichte des Römischen Rechts – Droit romain et Histoire du Droit“ im nächsten Semester.¹¹ Im Sommersemester 1949 setzte Imbert seine Vorlesungen fort und veranstaltete zusätzlich eine „Übung im Römischen Recht“. Senn veranstaltete seinerseits im ersten Semester

⁶ Harke, Römisches Recht, S. 2.

⁷ Laufs, Rechtsentwicklung in Deutschland, S. 45; Kunkel/Schermeier, Römische Rechtsgeschichte, S. 234 f.

⁸ Kunkel/Schermeier, (Fn. 7), S. 234 ff.

⁹ Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Wintersemester 1948/49, S. 22 f.

¹⁰ Imbert, Félix Senn (1879–1968), in: *Revue Historique de Droit Français et Étranger* (1922), 46 (1968), S. 577.

¹¹ Vorlesungsverzeichnis (Fn. 9), S. 22 ff.

des zweiten Studienjahres eine „Übung im Römischen Recht“.¹² Die Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1949/50 umfassten erneut Vorlesungen von Imbert mit den bereits genannten Titeln, während Senn sich in der Vorlesung „Römisches Recht in seiner Beziehung zum deutschen und französischen Recht – Droit romain dans ses rapports avec les droits allemand et français“ mit dem Römischen Recht in Beziehung zum deutschen und französischen Recht beschäftigte.¹³ Diese Muster setzten sich über die folgenden Semester fort. Cardascia übernahm ab dem Wintersemester 1953/54 die Vorlesung „Römisches Recht (Obligationen) – Droit romain (Obligations)“, die zuvor von Senn seit dem Wintersemester 1948/49 angeboten wurde.¹⁴ Darüber hinaus übernahm Imbert das „Römischesrechtliche Doktorandenseminar – Droit Romain (Doctorat)“, welches ebenfalls zuvor von Senn abgehalten wurde. Alle Vorlesungen der französischen Professoren fanden in französischer Sprache statt, was durch ein „(F)“ hinter der jeweiligen Veranstaltung im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet war.¹⁵

Ab dem Wintersemester 1956/57 veranstaltete Heinz Hübner (unter II. 2.) erstmals die Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte II“ für Studenten im ersten Jahr, auf Deutsch. Zeitgleich leitete Imbert das „Séminaire de Droit romain“, das zweistündig und alle zwei Wochen stattfand.¹⁶

Im darauffolgenden Sommersemester 1957 hielt Hübner die Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“, während Imbert das „Séminaire de Droit romain: Christianisme et Droit“ anbot. Dieses Seminar wurde montags von 14 bis 15 Uhr abgehalten und konzentrierte sich vermutlich auf die Verbindung zwischen dem Christentum und dem Römischen Recht.¹⁷

Im Wintersemester 1957/58 tauchte erstmals die Vorlesung „Römisches Privatrecht“ im Vorlesungsverzeichnis auf, jedoch für dieses Semester noch ohne spezifischen Dozentennamen („N.N.“). Ab dem Wintersemester 1958/59 geht aus dem Vorlesungsverzeichnis hervor, dass Hübner auch diese Vorlesung turnusmäßig gehalten hat.¹⁸ Parallel dazu hielt Imbert im Wintersemester 1957/58 die Vorlesung „Histoire des institutions et des faits sociaux I (Antike Rechtsgeschichte)“, die montags stattfand und sich auf die Geschichte der Institutionen und sozialer Tatsachen der Antike

¹² Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Sommer-Semester 1949, S. 10 ff.

¹³ Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Winter-Semester 1949/50, S. 24.

¹⁴ Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Winter-Semester 1948/49, S. 22 f.; Winter-Semester 1953/54, S. 51.

¹⁵ Ergibt sich aus dem Zusatz „(F)“ in den genannten Vorlesungsverzeichnissen.

¹⁶ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Wintersemester 1956/57, S. 38.

¹⁷ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Sommersemester 1957, S. 35.

¹⁸ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Wintersemester 1957/58, S. 35; Wintersemester 1958/59, S. 41 f.; Wintersemester 1959/60, S. 45 f.; Wintersemester 1960/61, S. 43.

konzentrierte. Darüber hinaus veranstaltete Imbert erneut das „Séminaire de Droit Romain“.¹⁹

In den darauffolgenden Semestern, blieb dieses Muster an Vorlesungen und Seminaren gleich, wobei Hübner zusätzlich für die folgenden Sommersemestern ab dem Sommersemester 1959 eine Vorlesung zur „Digestenexegese“²⁰ einführte und im Wintersemester 1959/60 eine Vorlesung mit dem Titel „Das römische Recht und die europäische Rechtsordnung“²¹ abhielt.

Die Vorlesung „Digestenexegese“ wurde ab dem Sommersemester 1961 von Günther Jahr (unter II. 3.) fortgeführt.²² Zusätzlich dazu hielt Jahr ab dem Sommersemester 1961 jeweils im Sommersemester die Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“ und im Wintersemester ab 1961/62 die Vorlesung „Römisches Privatrecht“.²³ Des Weiteren veranstaltete er ab Wintersemester 1961/62 ein „Romanistisches Seminar“, welches er jedes Semester durchgehend montags von 18 bis 20 Uhr anbot.²⁴ Das Sommersemester 1967 leitete mit der Vorlesung „System des Römischen Privatrechts“ einen Wechsel der Vorlesungen zum Römischen Privatrecht und zur Römischen Rechtsgeschichte ein. Die Rechtsgeschichte wurde ab 1967/68 im Wintersemester gelesen und das Römische Privatrecht ab 1968 im Sommersemester.²⁵ In den 70er Jahren wurde die Vorlesungen zum Römischen Recht in der Vorlesung „Römisches Recht“ zusammengefasst und von Jahr bis 1991 jedes Semester gelesen.²⁶ Zum Wintersemester 1990/91 wurde die Vorlesung umbenannt in „Grundlagen des Rechts II/1 (Grundzüge der Rechts- und Verfassungsgeschichte)“.²⁷ Die Umbenennung

¹⁹ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Wintersemester 1957/58, S. 35; Sommersemester 1958, S. 44 f.; Wintersemester 1958/59, S. 41 f.

²⁰ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Sommersemester 1959, S. 44 f.; Sommersemester 1960, S. 43 f.

²¹ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Wintersemester 1959/60, S. 45 f.

²² Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Sommersemester 1961, S. 41; Sommersemester 1962, S. 46; Sommersemester 1963, S. 48; im Sommersemester 1964 nicht; Sommersemester 1965, S. 68; Sommersemester 1966, S. 72; Sommersemester 1967, S. 77; im Sommersemester 1968 nicht; Wintersemester 1968/69, S. 81; Sommersemester 1970, S. 89.

²³ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Sommersemester 1961, S. 41; Wintersemester 1961/62, S. 41 f.; Sommersemester 1962, S. 46; Wintersemester 1962/63, S. 48; Sommersemester 1963, S. 48; Wintersemester 1963/64, S. 51; Sommersemester 1964, S. 55; Wintersemester 1964/65, S. 59; Sommersemester 1965, S. 68; Sommersemester 1966, S. 71.

²⁴ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Wintersemester 1961/62, S. 41 f.

²⁵ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Sommersemester 1967, S. 77; Wintersemester 1967/68, S. 77; Sommersemester 1968, S. 77; Wintersemester 1968/69, S. 81; Sommersemester 1969, S. 81; Wintersemester 1969/70, S. 85; Sommersemester 1970, S. 89.

²⁶ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Sommersemester 1971, S. 52; Sommersemester 1982, S. 18; Wintersemester 1982/83, S. 259; Sommersemester 1982, S. 20; Sommersemester 1984, S. 21; Sommersemester 1985, S. 23; Sommersemester 1986, S. 25; Wintersemester 1990/91, S. 117.

²⁷ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1990/91, S. 117.

nung der Vorlesung zum Römischen Recht und der Zusatz der Rechts- und Verfassungsgeschichte erfolgte vermutlich aufgrund der Erkenntnis, dass die Verfassungsgeschichte, im weitesten Sinne, die Entwicklung des objektiven Rechts beschreibt. Dieses Recht wird nicht allein durch Gerichte geformt, sondern auch durch andere Herrschaftsträger und soziale Gruppen beeinflusst und bewahrt.²⁸ Die Neubenennung reflektiert somit die breitere Perspektive, die in der Vorlesung eingenommen wird, indem nicht nur das Römische Recht als solches gelehrt wird, sondern auch der Tatsache Rechnung getragen wird, dass in rechtshistorischen Studieninhalten wichtige Grundlagen für die juristische Ausbildung eingegliedert sind.

Zum Wintersemester 1994/95 wurde die Vorlesung zum Römischen Recht erneut umbenannt in „Grundlagen des Rechts I/1 (Rechts- und Verfassungsgeschichte Teil 1)“. Alfons Bürge (unter II. 4.) nahm sich dem Römischen Recht an und führte auch die Tradition der romanistischen Seminare fort, indem er unter anderem im Wintersemester 1994/95 ein Seminar zum „Römischen Recht und zur Rezeption des Römischen Rechts“ anbot.²⁹

Ab dem Wintersemester 1995/96 hielt Bürge die Vorlesung „Grundlagen des Rechts I/1 (Rechts- und Verfassungsgeschichte)“ und veranstaltete jedes Semester ein „Seminar für Römisches Recht“.³⁰

Im Wintersemester 2000/01 (ebenfalls 1997/98) übernahm Elmar Wadle die Vorlesung „Rechts- und Verfassungsgeschichte I“.³¹ Wadle, als Nicht-Romanist, hat hierbei jedoch nicht Römisches Recht gelehrt, sondern sich mit den Aspekten der modernen Rechtsgeschichte befasst. Die Vorlesung mit dem aktuellen Titel „Rechts- und Verfassungsgeschichte I“ (Stand 2025) tauchte erstmals im Wintersemester 1999/2000 auf und wurde von Bürge gehalten.³²

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften – Abschluss: Erste Juristische Prüfung – (Studienordnung – StudO) vom 20. Juli 2022 sieht in § 3, überschrieben mit „Lehrangebote“, und hier in Abs. 1 Nr. 7 Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaft (Grundlagenfächer)³³ vor. Diese Legaldefinition der Grundlagenfächer wurde sodann in einem Beschluss des Studiendekan, gemäß § 60 Abs. 5 Hochschulgesetz vom 20. November 2016, konkretisiert, indem unter Grundlagenfächer unter anderem „Rechts- und Verfassungsgeschichte I“ zu verstehen ist.³⁴ Die Veranstaltung „Rechts- und Verfassungsgeschichte

²⁸ *Gmür/Roth*, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, Rn. 6.

²⁹ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1991/92, S. 120 f.; Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1992/93, S. 123 f.; Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1994/95, S. 131 f.

³⁰ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1995/96, S. 137 ff.

³¹ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1997/98, S. 137 ff.; Wintersemester 2000/01, S. 168.

³² Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1999/00, S. 172.

³³ Der Zusatz „Grundlagenfächer“ wurde erst mit der Änderung der Studienordnung vom 20.7.2022 eingeführt. In der Fassung vom 20.9.2010 ist diese Legaldefinition noch nicht enthalten gewesen.

³⁴ Beschluss zur Konkretisierung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften – Abschluss: Erste Juristische Prüfung – (Studienordnung – StudO) vom 20. Juli 2022,

te I“ wird danach ab dem dritten Semester empfohlen. „Rechts- und Verfassungsgeschichte II“³⁵ wird ab dem vierten Semester empfohlen.³⁶ Seit dem Wintersemester 2001/02 lehrt Tiziana Chiusi (unter II. 5.) „Rechts- und Verfassungsgeschichte I“ und vermittelt dabei den Studenten die Grundsätze des Römischen Rechts. Auch Chiusi führt die Tradition der romanistischen Seminare fort und bietet jedes Semester dienstags von 19 bis 21 Uhr ein Seminar zum Römischen Recht an.

Um den Anforderungen einer Einleitung letztlich gerecht zu werden, soll schließlich noch der eigentliche Inhalt dieses Beitrags erwähnt werden: Der Fokus des Beitrags liegt auf einer historischen Skizzierung beziehungsweise Porträtierung der Professoren und Romanisten, die an der Juristischen Fakultät der Universität des Saarlandes das Themengebiet Römisches Recht, ob in Vorlesung und/oder Seminaren, gelehrt haben. Durch diese Darstellung soll ein Einblick in die Lehre und die Lehren der Vergangenheit gewährt werden.

II. Professoren des Römischen Rechts an der Universität des Saarlandes

Wie aus der vorstehenden Analyse der Vorlesungsverzeichnisse ersichtlich wird, gehörte das Gebiet des Römischen Rechts seit Beginn der Rechtswissenschaftlichen Fakultät³⁷ der Universität des Saarlandes zum Grundbestand eines jeden Studienplans. Im Laufe der Zeit lehrten an der Universität des Saarlandes verschiedene Professoren das Römische Recht in seinen verschiedenen Ausprägungen: Jean Imbert in den Jahren 1950 bis 1954 (unter 1.), Heinz Hübner in den Jahren 1955 bis 1960 (unter 2.), Günther Jahr in den Jahren 1961 bis 1991 (unter 3.), Alfons Bürge in den Jahren 1993 bis 1999 (unter 4.) und schließlich ab 2001 Tiziana Chiusi (unter 5.). In Anbetracht der historischen Ausrichtung dieses Beitrags werden die ‚älteren‘ Professoren näher skizziert als ihre jüngeren Kollegen.³⁸

Studiendekan Univ.-Prof. Dr. Christoph Sorge, 18.4.2023. In dem Beschluss werden weiterhin genannt: Rechtsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechts- und Verfassungsgeschichte II, Rechtsvergleichung, Rechtshistorisches Proseminar, Methodenlehre.

³⁵ Seit 2014 lehrt Hannes Ludyga „Rechts- und Verfassungsgeschichte II“ und beleuchtet dort die postantiken Aspekte der Rechtsgeschichte.

³⁶ Unterschied zur StudO vom 20.09.2010 ist, dass mit der neuen Studienordnung den Studenten ein Wahlrecht bezüglich der Grundlagenfächer zusteht. In der Vorgängerversion der StudO stand die Vorlesung „Rechts- und Verfassungsgeschichte I“ fest für das dritte Semester und „Rechts- und Verfassungsgeschichte II“ für das vierte Semester fest. In der aktuellen Fassung wurde den Studenten ein Wahlrecht eingeräumt, wobei die Konkretisierung der StudO eine Empfehlung abgibt, in welchem Semester das jeweilige Grundlagenfach belegt werden sollte.

³⁷ Bis Oktober 2016 noch rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

³⁸ Die Tatsache, dass in der Anfangsphase der Juristischen Fakultät nur Jean Imbert skizziert wird, obwohl auch andere Professoren Römisches Recht gelehrt haben, sollte nicht als Rückschluss auf eine geringere Bedeutung der nicht skizzierten Juristen interpretiert werden. Die Auswahl erfolgte vielmehr darauf basierend, denjenigen Professor näher zu beleuchten, der besonders umfassend und über einen längeren Zeitraum hinweg Römisches Recht gelehrt hat.

1. Jean Imbert (die Jahre 1950 bis 1954)³⁹

Jean Imbert war einer der Gründungsprofessoren⁴⁰ der damaligen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität des Saarlandes. In den Jahren 1948 bis 1960 (bis 1954 Römisches Recht) lehrte er dort und prägte nicht nur Generationen von Studierenden mit seinem Wissen, sondern auch das noch sehr junge Hochschulwesen der neugegründeten Universität.

Jean Raoul Léon Imbert wurde am 23. Juni 1919 in Calais geboren und verstarb in Paris im Alter von 80 Jahren am 13. November 1999.⁴¹ Schon in seiner Grundschulzeit erkannte man sein außergewöhnliches Talent, was ihm die Teilnahme an einem Stipendienwettbewerb ermöglichte und ihn schließlich zum Collège in Calais führte. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage seiner Familie sahen sie sich jedoch gezwungen, nach Paris zu ziehen.⁴² In der französischen Hauptstadt schien sein Weg zunächst in Richtung eines Studiums der klassischen Literatur an der Sorbonne Université zu führen, mit dem Ziel einer späteren Professur. Allerdings änderte der Zweite Weltkrieg nachhaltig seinen Lebensweg. Nach der Mobilmachung im November 1939 und dem Feldzug von April bis Juni 1940 wurde er den Baustellen in Toulouse zugeteilt und begann dort sein Jurastudium an der Juristischen Fakultät der Université de Toulouse. Die Professoren Jean-Pierre Raynaud und Paul Ourliac spielten dabei eine bedeutende Rolle und weckten sein Interesse an juristischen Studien, insbesondere der (Römischen) Rechtsgeschichte. Mit der deutschen Invasion im Süden Frankreichs sah er sich gezwungen, nach Paris zurückzukehren, wo er eine Anstellung als Aufseher am Lycée Fénelon annahm.⁴³

Durch zusätzliche Sitzungen, die für die mobilisierten Studierenden eingerichtet wurden, schaffte er es, die Anforderungen für die Licence innerhalb von nur einhalb, statt drei Jahren zu erfüllen. Während dieser Phase arbeitete Imbert an seiner Dissertation mit dem Titel „*Postliminium. Etudes sur la condition juridique du prisonnier de guerre en droit romain*“ (dt.: Postliminium. Studien zur Rechtsstellung des Kriegsgefangenen im Römischen Recht). Diese Arbeit, die sich mit der Rechtsstellung der Kriegsgefangenen im Römischen Recht befasste, wurde am 26. Mai 1944 erfolgreich verteidigt und brachte ihm im Jahr 1945 den renommierten Dissertationspreis der Juristischen Fakultät von Paris ein.⁴⁴ In seiner Dissertation erforschte er zunächst den etymologischen Ursprung des Begriffs *postliminium* und analysierte anschließend kontrovers diskutierte Texte, um aufzuzeigen, wie Gefangene unter bestimmten Bedingungen ihr Recht auf Rückkehr in die Heimat wiedererlangen konn-

³⁹ Weiteres zu Jean Imbert, s. *Friedrichs*, Jean Imbert: „Erinnerungen an Saarbrücken – die ersten Schritte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät“, in diesem Band S. 401 ff.

⁴⁰ *Müller*, Campus 2000.

⁴¹ Fiche de renseignement administratif, Personalakte der Universität des Saarlandes zu Jean Imbert, PN-91421.

⁴² *Harouel*, *Revue Historique de Droit Français et Étranger* vol. 78, No. 1, 2000, S. 2.

⁴³ „Reponse de M. le Proesseur Jean Imbert“, in: *L'épée d'académicien du Professeur Jean Imbert*, 1982, S. 32; *Harouel*, (Fn. 42), S. 3.

⁴⁴ *Neveu*, Notice sur la vie et les travaux de Jean Imbert, 22. November 2002, abrufbar unter: <https://academiesciencesmoraletpolitiques.fr/2002/11/25/notice-sur-la-vie-et-les-travaux-de-jean-imberty/> (zuletzt abgerufen am 16.01.2024); *Harouel*, (Fn. 42), S. 3.

ten. Imberts Schlussfolgerungen betonten die Bedeutung der Wissenschaft und des Rechtsstudiums als Wegweiser für die Zukunft.⁴⁵

Aus seiner Ehe mit Thérèse Chombart (* 17. Februar 1922; † 2. November 2009), die er nach seiner abgeschlossenen Promotion am 5. Juni 1945 in Aire-sur-la-Lys heiratete, gingen die vier gemeinsamen Kinder Jean-Marie (* 1946), Cécile (* 1948), François (* 1951) und Bruno (* 1956) hervor.⁴⁶ Im Jahr 1947 erlangte er die Agrégation des facultés de droit für Rechtsgeschichte – Römisches Recht – und wurde Professor an der Juristischen Fakultät von Nancy. Dort unterrichtete er bis 1958 und legte großen Wert auf die lokale Verwurzelung, indem er sich intensiv mit dem lothringischen Recht beschäftigte und ein lothringisches Zentrum für Rechtsgeschichte für Doktoranden gründete. In der wissenschaftlichen Gemeinschaft machte sich Professor Imbert vor allem durch seine Publikationen zum Römisches Recht und Hospitalrecht einen Namen. Sein akademisches Interesse erstreckte sich über das Römische Recht und Hospitalrecht hinaus auf das Gewohnheitsrecht, Kirchenrecht, Verwaltungsrecht und die Geschichte von Institutionen und sozialen Gegebenheiten im 17. und 18. Jahrhundert. Imbert verfasste zahlreiche Bücher und Artikel zu diesen Themen, darunter „Les hôpitaux en droit canonique“, „Le procès de Jésus“, „Histoire du droit privé“, „Le Droit hospitalier de la Révolution et de l'Empire“, und „Les hôpitaux en France“. Durch seine Forschungsarbeiten und Schriften leistete er einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung dieser Rechtsgebiete und hinterließ einen nachhaltigen Einfluss in der akademischen Gemeinschaft.⁴⁷ Imbert war nicht nur ein herausragender Wissenschaftler, sondern auch ein engagierter Akteur in der Politik und im Hochschulwesen. Seine beeindruckende Führungsrolle zeigte sich in Beratungstätigkeiten für Minister, der Mitgliedschaft in der Académie de Sciences Morales et Politiques sowie seinem Einsatz für das Bildungssystem in Kamerun und Kambodscha und in leitenden Positionen, wie der des Rektors der Versailler Akademie und des Präsidenten der Université Panthéon-Assas (Paris II).⁴⁸

Zu der Geburtsstunde der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität des Saarlandes lehrte Professor Imbert in den Vorlesungen „Römisches Recht“ für das erste Semester des ersten Studienjahres und „Römisches Recht und Geschichte des Römischen Rechts“ sowie „Übung im Römischen Recht“ für das zweite Semester des ersten Studienjahres die Grundzüge des Römischen Privatrechts sowie deren Entwicklung.⁴⁹ Neben der Vorlesung in Römischer Rechtsgeschichte veranstaltete Imbert auch ein römisch-rechtliches Doktorandenseminar.⁵⁰

Von seiner Zeit an der saarländischen Universität berichtet Jean Imbert in einem Schriftstück, welches er dem Universitätsarchiv der Universität des Saarlandes am

⁴⁵ Ors, *Anuario de Historia del Derecho Español* (1947), S. 931; Neveu, (Fn. 44).

⁴⁶ Harouel, (Fn. 42), S. 3.

⁴⁷ Neveu, (Fn. 44); Harouel, (Fn. 42), S. 4.

⁴⁸ Müller, (Fn. 40); Neveu, (Fn. 44); Harouel, (Fn. 42), S. 6 ff.; s. hierzu auch Friedrichs, (Fn. 39), S. 401.

⁴⁹ Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Winter-Semester 1948/49, S. 22; Sommersemester 1949, S. 10.

⁵⁰ Müller, (Fn. 40).

10. September 1991 übersandte.⁵¹ Dort berichtet er darüber, dass er von Félix Senn, erster Dekan der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, gebeten wurde, eine Vorlesung über Römisches Recht zu halten, und er daraufhin jeden Montagmorgen in Nancy abgeholt und abends wieder nach Hause gebracht wurde. Seine Aufgabe bestand darin, etwa 50 jungen Studenten, darunter nur etwa zwei oder drei Frauen, die aus verschiedenen Gründen nicht nach Deutschland reisen konnten, auf die Abschlussprüfung in Rechtswissenschaften vorzubereiten.⁵² Der Unterricht folgte der französischen Art, die sich stark vom deutschen System unterschied, was sich insbesondere in den jährlichen Prüfungen zeigte.

Imbert beschrieb das Verhältnis zu seinen deutschen Kollegen als sehr sympathisch und die Beziehung zu den Studenten als äußerst herzlich und respektvoll. Er berichtete von gemeinsamen Mittagessen im Restaurant oder in der Mensa sowie von Einladungen der Studenten zu deren Partys und Bällen. Die Sprachbarriere war eine besondere Herausforderung, da die deutschen Studenten nur Deutsch sprachen, während die Professoren ihre Vorlesungen auf Französisch hielten. Die Professoren diktierten die Vorlesungen oft langsam, damit die Studenten mitschreiben konnten. Imbert schrieb Fachbegriffe zusammen mit ihrer deutschen Übersetzung an die Tafel, so dass gewährleistet war, dass die Studenten über einen gesicherten Text des Stoffs verfügten, da zur damaligen Zeit die nötigen Lehrbücher nicht vorhanden waren.

Die saarländischen Studenten zeichneten sich, laut Imbert, durch ihre Aufmerksamkeit und ihren Mut aus. Sie lernten die Vorlesungen teilweise auswendig, so dass sie sogar die Intonation sowie die Gesten ihrer Professoren bei mündlichen Prüfungen wiedergeben konnten. Imbert berichtet, dass er sich weitgehend aus dem Leben der Fakultät heraushielt, da er sich als Gastprofessor nicht in das Verwaltungsleben und die Pädagogik der Fakultät einmischen wollte und es auch nicht als seine Aufgabe sah.

In Bezug auf das Saarreferendum vom 23. Oktober 1955 betonte er, dass sich die Professoren aus der Politik bewusst heraushielten, da es bei ihrem Aufenthalt im Saarland nicht um Propaganda, sondern um das Vermitteln von Wissen ging. Bedauerlicherweise ist bezüglich des konkreten Vorlesungsprogramms und dessen Inhalt nichts von Professor Imberts Aufzeichnungen erhalten geblieben.⁵³ Seine Verbundenheit zur Universität des Saarlandes war stark, und selbst nach einem Wechsel von Nancy, der Mutteruniversität der Universität des Saarlandes, nach Paris, blieb er dieser bis 1960 treu. Während dieser Zeit wirkte er als Professor, Lehrbeauftragter und Gastprofessor für Römisches Recht im Centre d'Études Juridiques Françaises.⁵⁴

⁵¹ Erstmals veröffentlicht und mit Anmerkungen versehen in diesem Band auf S. 401 ff.

⁵² Das Saarland wurde erst am 1. Januar 1957 wieder Teil der Bundesrepublik Deutschland. Zuvor stand es nach dem Zweiten Weltkrieg von 1947 bis 1956 unter französischer Verwaltung. Der Übergang des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland erfolgte durch eine Volksabstimmung (Saarreferendum) am 23.10.1955. Die Bürger des Saarlands entschieden sich mit großer Mehrheit für die Wiedereingliederung in die Bundesrepublik.

⁵³ Friedrichs, (Fn. 39), S. 401 ff.

⁵⁴ Müller, (Fn. 40).

2. Heinz Hübner (die Jahre 1955 bis 1960)

Heinz Hübner war der Nachfolger von Jean Imbert und lehrte an der Universität des Saarlandes in den Jahren 1955 bis 1960.

Heinz Friedrich Karl Hübner, geboren am 7. November 1914 in Wohrlau, Schlesien⁵⁵, und im Alter von 91 Jahren am 28. Februar 2006 in Hürth verstorben⁵⁶, tätig als Rechtshistoriker, Hochschulpolitiker, Zivilrechtsdogmatiker und Hochschullehrer an den Universitäten Erlangen, Saarbrücken und Köln, war eine herausragende Persönlichkeit, welche mitunter die deutsche Rechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts entscheidend mitgeprägt hat.⁵⁷

Sein Leben begann in bescheidenen Verhältnissen auf einem Bauernhof in Schlesien.⁵⁸ Diese bäuerliche Herkunft prägte ihn und vermittelte ihm ein starkes Pflichtbewusstsein gegenüber der Arbeit und den Menschen in seiner Umgebung. Schon früh zeigte sich seine Fähigkeit zur sachorientierten und vorausschauenden Argumentation, die ihn zeitlebens begleiten sollte.⁵⁹

Seine akademische Laufbahn begann Hübner, nach dem Besuch des humanistischen Gymnasiums in Wohrlau, in den Jahren 1925 bis 1934, an welchem er auch das Amt des Schülersprechers übernahm, mit dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zum Wintersemester 1934/35 in Breslau.⁶⁰ Doch der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs unterbrach seine Studienzeit, als er zum Kriegsdienst eingezogen wurde. Trotz der widrigen Umstände und der Unsicherheit über seine Rückkehr gelang es ihm, 1941 seine Jugendliebe Gerda Wiedemann (* 18. Januar 1918; † 2000) zu heiraten, die ihn während dieser schwierigen Zeit unterstützte.⁶¹ Aus dieser Ehe stammen die beiden Kinder Ulrich (* 26. November 1942 in Wohrlau; † 3. August 2008 in Köln) und Helga (* 20. März 1950 in Wohrlau; † 30. Mai 2016 in München).⁶²

Nach seiner Entlassung aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft setzte er sein Jurastudium 1946 an der Universität Erlangen fort und schloss es erfolgreich mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen am 15. Oktober 1947 ab.⁶³ Auf das Erste

⁵⁵ Personalfragebogen, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409. Mit Einschreiben vom 30. August 1973 an den Kanzler der Universität zu Köln geschickt; *Becker*, Gedächtnisschrift für Heinz Hübner (1914–2006), S. 2.

⁵⁶ *Rektorenportraits* Heinz Hübner, abrufbar unter: https://rektorenportraits.uni-koeln.de/rektoren/heinz_huebner/ (zuletzt abgerufen am 16.01.2024).

⁵⁷ *Luig*, NJW 1999, S. 3395 (3395); *Luig*, Heinz Hübner – Das wissenschaftliche Werk, in: *Fakultätsspiegel* 2007, S. 49 (49); *Baumgärtel/Becker/Klingmüller/Wacke*, FS Heinz Hübner, S. dort das Grußwort der Herausgeber.

⁵⁸ *Becker*, (Fn. 55), S. 2.

⁵⁹ *Becker*, NJW 2006, S. 1573 (1573).

⁶⁰ *Luig*, (Fn. 57), S. 3395; *Becker*, (Fn. 59), 1573; *Becker*, (Fn. 55), S. 2.

⁶¹ *Becker*, (Fn. 59), 1573.

⁶² Personalfragebogen, E.V. 17.a./7.54., Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409; *Becker*, (Fn. 59), 1573.

⁶³ Personalfragebogen, E.V. 17.a./7.54., Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409; *Becker*, (Fn. 55), S. 3.

Examen folgte ab dem 1. Februar 1948 der juristische Vorbereitungsdienst, welcher mit dem Zweiten Juristischen Staatsexamen am 23. Oktober 1950 endete.⁶⁴ Im Jahr 1948 wurde er, als Schüler von Erwin Seidel (* 6. November 1905 in München; † 4. April 1987), mit seiner Dissertation „*Der Praefectus Aegypti von Diokletian bis zum Ende der römischen Herrschaft*“ zum Doktor beider Rechte (*doctor iuris utriusque*) promoviert.⁶⁵ In dieser Schrift beschäftigte er sich mit dem Amt des Praefectus Aegypti, dem ägyptischen Statthalter, in der Spätantike und soll diverse Monographien, die die vordiokletianische Zeit behandeln um die byzantinische Epoche fortsetzen und ergänzen.⁶⁶ Der Bitte des Rezensenten⁶⁷ von Hübners Dissertation, Hans Julius Wolff, dass sich Hübner trotz moderner Rechtsstudien nicht dem Römischen Recht abwenden soll, konnte Hübner Folge leisten, in dem er auch in seinem späteren wissenschaftlichen Werdegang mehrere römisch-rechtliche Abhandlungen publizierte. Bereits in seiner Dissertation zeigte sich sein Interesse an rechtshistorischen Themen, was später zu einem Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit werden sollte.

Nach seiner Promotion widmete sich Hübner der Zivilrechtsdogmatik und habilitierte sich 1953 in Erlangen unter der Betreuung von Ludwig Schorr von Carolsfeld (* 26. Januar 1903 in München; † 5. Mai 1989 in Erlangen).⁶⁸ Seine Habilitationsschrift⁶⁹ behandelte im Rahmen des sachenrechtlichen Vertrauensschutzes den Erwerb von Eigentum durch einen Gutgläubigen aus der Hand eines Nichtberechtigten. Dabei betonte er die Bedeutung der Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung in der Dogmatik⁷⁰ sowie die Tatsache, dass sich der Gutglaubensschutzes im 19. Jahrhundert gegen das römische Vindikationsprinzip durchgesetzt hatte.⁷¹ Diese Ansicht führte zur Gründung des „Instituts für neuere Privatrechtsgeschichte“ in Köln im Jahr 1961. Anschließend war er, mit Lehrauftrag zum 1. November 1953, als Privatdozent (Ernennung am 2. März 1954)⁷² auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und Römischen Rechts an der Universität Erlangen tätig.⁷³

Am 28. Februar 1955 verlässt Hübner Erlangen und folgt einem Ruf als außerordentlicher Professor (dritter Vergütungsklasse)⁷⁴ zum 1. März 1955 auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht an die Universität des Saarlandes. Als hauptsächliche Forschungsschwerpunkte werden Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Rechts-

⁶⁴ Becker, (Fn. 55), S. 3.

⁶⁵ Becker, (Fn. 55), S. 5.

⁶⁶ Wolff, SZ 73 (1956), S. 401 (401).

⁶⁷ Wolff, (Fn. 66), S. 406.

⁶⁸ Becker, (Fn. 59), 1573.

⁶⁹ Hübner, Der Rechtsverlust im Mobiliarsachenrecht, Erlangen 1955.

⁷⁰ Becker, (Fn. 59), 1573.

⁷¹ Wiegand, AcP 1990, S. 112 (120).

⁷² Personalfragebogen, E.V. 17.a./7.54., Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409; Becker, (Fn. 55), S. 6.

⁷³ Personalfragebogen, E.V. 17.b./7.54., Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁷⁴ Familie Hübner bezog eine Wohnung im Haus in der Hellwigstraße 19 in Saarbrücken.

vergleichung genannt.⁷⁵ Die Ernennungsurkunde vom 14. März 1955, die auf den 1. März desselben Jahres zurückwirkte, enthielt aufgrund vorausgegangener Verhandlungen Hübners, der aufgrund seiner familiären Lebensplanung finanzielle Sicherheiten benötigte, keine Befristung.⁷⁶

Auf Basis dieser Verhandlungen entschied der Verwaltungsrat der Universität in seiner Sitzung am 14. März 1955, Hübner einen privatrechtlichen Vertrag (vom 22. März 1955) zu gewähren, der anstelle der ursprünglich geplanten drei Jahre auf Lebenszeit abgeschlossen wurde.⁷⁷

Seinen ersten Lehrauftrag an der Universität des Saarlandes für das Wintersemester 1954/55 erhielt Hübner mit Schreiben vom 4. Oktober 1954 von Rektor Angeloz für eine Vorlesung im Sachenrecht. Zu diesem Zeitpunkt lehrte weiter Jean Imbert Römisches Recht in seiner Vorlesung „Römisches Recht und Geschichte des Römischen Rechts“.⁷⁸ Im Sommersemester 1955 widmete sich Hübner der Vorlesung zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts.⁷⁹ Im Wintersemester 1955/56 hielt er die Vorlesungen „Bürgerliches Recht I“ mit vier Wochenstunden und „Bürgerliches Recht II/1 (Recht der Schuldverhältnisse, Allgemeiner Teil)“ ebenfalls mit vier Wochenstunden, in welchen er erneut das Allgemeine Schuldrecht lehrte. Im Sommersemester 1956 hat er die „Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene II (mit schriftlichen Arbeiten)“ angeboten.⁸⁰ Darüber hinaus erhielt er für das Wintersemester 1955/56 und das Sommersemester 1956 jeweils einen zusätzlichen Lehrauftrag für die Vorlesung „Einführung in die Rechtswissenschaft“ mit jeweils drei Wochenstunden.

Ab dem Wintersemester 1956/57 las er zum ersten Mal Römisches Recht in der Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte II“ mit zwei Wochenstunden. Zu diesem Zeitpunkt veranstaltete Jean Imbert das Seminar „Séminaire de Droit romain“ im 14-tägigen Rhythmus zu je zwei Wochenstunden.⁸¹

Der Ruf Hübners, an der Universität des Saarlandes zu lehren, kam zustande, nachdem der Direktionsausschuss auf Empfehlung des Dekans der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1954 beschlossen hatte, dem Verwaltungsrat Hübners Bewerbung für die Position eines außerordentlichen Professors vorzulegen. Gleichzeitig wurde Hübner verpflichtet, bis zu seiner offiziellen Ernennung als Lehrbeauftragter für Sachenrecht wöchentlich vier Unterrichts-

⁷⁵ Becker, (Fn. 55), S. 6.

⁷⁶ Becker, (Fn. 55), S. 6.

⁷⁷ Vertrag zwischen Hübner und der Universität des Saarlandes, vertreten durch ihren Rektor Joseph-François Angeloz vom 22.3.1955, No. 505 E, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁷⁸ Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Wintersemester 1954/55, S. 52 f., wobei als Dozent für BGB (Sachenrecht) mit „N.N.“ bezeichnet wird; Lehrauftrag an Hübner vom 9. 10. 1954, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁷⁹ Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Sommersemester 1955, S. 52.

⁸⁰ Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Wintersemester 1955/56 und Sommersemester 1956, S. 60 ff.

⁸¹ Personal- und Vorlesungs-Verzeichnis der Universität des Saarlandes, Wintersemester 1956/57, S. 38.

stunden zu übernehmen.⁸² Mit Wirkung zum 1. März 1956 wurde Hübner schließlich zum ordentlichen Professor ernannt.⁸³

In einer Sitzung des Universitätsrates vom 6. Juli 1956 wurde über den Vorschlag zur Ernennung eines neuen Rektors für die Universität des Saarlandes diskutiert. Pro-Rektor, in den Jahren 1951 bis 1956, Gottfried Koller (* 9. Februar 1902 in Windsbach; † 17. Juli 1959 in Saarbrücken)⁸⁴, übernahm die Leitung der Sitzung und führte aus, dass Hübner aufgrund seiner maßgeblichen Befassung mit der Ausarbeitung eines Entwurfs des neuen Universitätsstatuts für die Position als Rektor geradezu prädestiniert sei. Ursprünglich beabsichtigten die Vertreter der Medizinischen Fakultät, einen Rektor aus ihren eigenen Reihen vorzuschlagen, da die Juristische Fakultät, ihrer Meinung nach, noch nicht ausreichend konsolidiert sei. Im Laufe der Sitzung änderten sie ihre Meinung und führten als Begründung an, dass es aufgrund der räumlichen Distanz zwischen der Medizinischen Fakultät in Homburg und dem Campus in Saarbrücken sinnvoller wäre, einen Kollegen von einer Fakultät mit einem Standort in Saarbrücken vorzuschlagen. Ergebnis der Diskussion zwischen den Vertretern der Medizinischen und Juristischen Fakultät war schließlich, dass aufgrund zahlreicher bevorstehender juristischer Entscheidungen ein Verhandlungspartner „von der Qualität des Herrn Hübner“ von besonderer Relevanz sei.⁸⁵ Daraufhin wurde dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet, Heinz Hübner als Rektor mit einer Amtszeit von einem Jahr vorzuschlagen. Nach erfolgreicher Wahl fungierte Hübner ab dem 1. Oktober 1956 bis 1958 als erster deutscher Rektor der Universität des Saarlandes und löste damit den französischen Germanisten Joseph-François Angelloz (* 7. Oktober 1893 in Frangy; † 29. März 1978 in Thônes) ab.⁸⁶ Der Rektorenwechsel gilt als bedeutender Moment in der Entwicklung der Universität und es wird berichtet, dass der Wechsel „atmosphärisch keineswegs reibungslos“ verlief und es keine offizielle Abschiedsfeier für den scheidenden Rektor Angelloz gab.⁸⁷

Während Hübners Amtszeit erlebte die Universität des Saarlandes den anspruchsvollen Übergang vom französischen zum bundesdeutschen Universitätssystem sowie eine umfassende organisatorische Neustrukturierung.⁸⁸ Hübner erkannte frühzeitig, dass die Fortführung der Universität nur als Landesuniversität möglich war, und be-

⁸² Protokoll der Sitzung des Direktionsausschusses, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409; Lehrauftrag an Hübner, 1954, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409; *Becker*, (Fn. 55), S. 7.

⁸³ *Becker*, (Fn. 55), S. 7; Ernennungsurkunde vom 19. April 1956, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁸⁴ *Müller*, *Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend* 46, S. 158 (158).

⁸⁵ Aktenvermerk zur Sitzung des Verwaltungsrates der Universität des Saarlandes vom 10. 7. 1956, 6. 7. 1956, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁸⁶ *Müller*, Altrector der Universität des Saarlandes Prof. Dr. Heinz Hübner verstorben, 7. 3. 2006, abrufbar unter: <https://idw-online.de/de/news149694> (zuletzt abgerufen am 16. 01. 2024); *Becker*, (Fn. 59), S. 1573; Rektorenportraits Heinz Hübner, online abrufbar unter: https://rektorenportraits.uni-koeln.de/rektoren/heinz_huebner/ (zuletzt abgerufen am 01. 12. 2024).

⁸⁷ *Müller*, in: *Grenz-Fall. Das Saarland zwischen Frankreich und Deutschland 1945–1960*, S. 413 (423).

⁸⁸ *Becker*, (Fn. 55), S. 8.

werkstellte die Zusicherung von finanzieller Unterstützung durch die Bundesrepublik, mit dem Ziel die europäische Ausrichtung der Universität weiterzuentwickeln.⁸⁹ Unter seiner Führung wurde ein wegweisendes Universitätsgesetz erarbeitet, das erstmals eine Mitbestimmung der Assistenten und Studenten in Angelegenheiten, die sie betrafen, vorsah, was diesem Beispiel folgend in den späten sechziger Jahren bundesweit üblich wurde.⁹⁰ Das Europa-Institut, das zuvor kulturwissenschaftlich geprägt war, wurde zu einem europäischen Forschungsinstitut mit stärkerem Fokus auf Rechts- und Wirtschaftswissenschaften umgewandelt. Zudem setzte er sich dafür ein, das Centre d'Études Juridiques Françaises sowie die Ausbildung französischer Germanisten in der philosophischen Fakultät zu erhalten.⁹¹

Zu Beginn des Jahres 1960 verließ Hübner Saarbrücken. Am 1. März 1960 folgte die Ernennung Hübners zum ordentlichen Professor an der Universität Köln.⁹² Auf Empfehlung⁹³ des Prodekans Bernhard Aubin (* 13. November 1913 in Düsseldorf; † 24. Oktober 2005 in Saarbrücken) wurde Hübner noch ein Lehrauftrag an der Universität des Saarlandes für eine Veranstaltung zur Digestenexegese für das Sommersemester 1960, mit Schreiben vom 27. April 1960, erteilt.⁹⁴ Nach seinem Wechsel nach Köln und seinem intensiven Einsatz in Lehre und Hochschulpolitik an der Universität des Saarlandes hegte Hübner die Erwartung, dass er unter dem Schutz seiner „alt ehrwürdigen Mater Coloniensis“⁹⁵ endlich die Möglichkeit haben würde, sich vollkommen seinen akademischen Interessen zu widmen. Während seiner Zeit in Köln war er von 1963 bis 1964 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und setzte sich aktiv für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Fakultätsinstitute als Basis für wissenschaftliche Arbeit ein. Seine wissenschaftliche Arbeit konzentrierte sich auf die Verbindung von Rechtsgeschichte und den grundlegenden Fragen des geltenden Privatrechts sowie der Erkenntnis einer Rechtsvereinheitlichung.⁹⁶ Ableitend daraus gründete er 1961 das „Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte“, wo er im Laufe der Jahre eine beeindruckende Bibliothek aufbaute. In den von ihm herausgegebenen „Beiträgen zur Neueren Privatrechtsgeschichte“ spiegeln sich die Forschungen seines Instituts wider.⁹⁷ Zusammen mit seinen Kollegen Klaus Stern

⁸⁹ Hübner, in: Hudemann/Poidevin/Maas (Hrsg.), Die Saar 1945–1955. Ein Problem der europäischen Geschichte, S. 299 (302); Schreiben von Prof. Dr. Hübner, Betr.: Entwurf eines Universitätstatuts, 18.6.1956, S. 4, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁹⁰ Hübner, (Fn. 89), S. 304.

⁹¹ Hübner, (Fn. 89), S. 302 f.; Müller, (Fn. 86).

⁹² Schreiben des Kanzlers der Universität zu Köln an die Universität des Saarlandes vom 21.8.1973, in welchem um die Zusendung der Personalunterlagen Hübners gebeten wird, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁹³ Schreiben des Prodekans Prof. Dr. Aubin an den Rektor der Universität des Saarlandes Prof. Dr. Wulff vom 29.3.1960, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁹⁴ Lehrauftrag an Hübner, 27.4.1960, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁹⁵ Hübner, in: Akademische Feier aus Anlass der Überreichung einer Festschrift zum 70. Geburtstag von Herrn Professor Dr. Heinz Hübner am 7. November 1984, S. 26 (26); Schiedermaier, Fakultätsspiegel 2007, S. 63 (65).

⁹⁶ Luig, NJW 1999, S. 3395 (s.o. Fn. 57).

⁹⁷ Luig, Fakultätsspiegel 2007, S. 49 (54) (s.o. Fn. 57); Rektorenportraits Heinz Hübner, (Fn. 56); Becker, (Fn. 59), S. 1573; Institut für Medienrecht: Prof. Dr. Heinz Hübner, <https://>

(* 11. Januar 1932 in Nürnberg; † 5. Januar 2023 bei Köln) und Dietrich Oehler (* 4. Oktober 1915 in Görlitz; † 27. Dezember 2005 im Allgäu) gründete er ab 1968 das Institut für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln.⁹⁸ Von 1963 bis 1985 war Hübner Mitdirektor des Instituts für Römisches Recht der Universität zu Köln.⁹⁹

Heinz Hübner engagierte sich auch in verschiedenen anderen Gremien und Organisationen, darunter als Vizepräsident des Hochschulverbundes von 1961 bis 1969, Leiter der Zivilrechtslehrervereinigung bis 1975 und Mitglied des Fachbeirates des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte ab 1964.¹⁰⁰

Er veröffentlichte zahlreiche bedeutende Schriften, darunter unter anderem eine Fortführung des erstmals 1919 erschienen Werkes „Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches“ von Heinrich Lehmann (* 20. Juli 1876 in Prüm, Eifel; † 7. Februar 1963 in Köln) in einer 15. und 16. Auflage 1966 unter den Autorennamen „Lehmann/Hübner“. 1984 stand das Lehrbuch unter dem alleinigen Namen Hübners und wurde 1996 in einer zweiten Auflage herausgegeben, in der das Spannungsfeld zwischen Systemzusammenhang und Fallgerechtigkeit beleuchtet wurde.¹⁰¹ Neben diesem bedeutenden Lehrbuch kommentierte Hübner im Großkommentar „J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen“ die §§ 1353 bis 1362 BGB zum Familienrecht. Hübner geht sowohl vertikal unter Berücksichtigung historischer Aspekte als auch horizontal unter Einbeziehung rechtsvergleichender Analysen im Bereich des materiellen Privatrechts und rechtsmethodischer Ansätze vor. Es ist insbesondere diese Berücksichtigung von historischem Kontext und Rechtsvergleich, die seine dogmatische Arbeitsweise mit Klarheit und Präzision auszeichnet.¹⁰²

Nach Zeiten großer akademischer Arbeit ließ sich Hübner, wenn auch nur widerwillig, darauf ein erneut in der Hochschulpolitik aktiv zu werden. In den Jahren 1968 bis 1970 fungierte er als Rektor der Universität zu Köln.¹⁰³ In dieser Zeit ermöglichte er den Studierenden Beteiligung an hochschulpolitischen Entscheidungen und führte die Universität souverän durch herausfordernde Situationen, die von den Umbrüchen der 1968er Jahre geprägt waren.¹⁰⁴

medienrecht.jura.uni-koeln.de/institut/personen-rundfunkrecht/gruendungsdirektorium/heinz-huebner (zuletzt abgerufen am 07. 12. 2024), geben als Gründungsdatum des Instituts 1963 an.

⁹⁸ *Becker*, (Fn. 59), S. 1574.

⁹⁹ Website des Instituts für Römisches Recht der Universität zu Köln (archiviert), online abrufbar unter: <https://web.archive.org/web/20040628191211/http://www.uni-koeln.de/jur-fak/instroem/roemrechtkoeln2.html> (zuletzt abgerufen am 07. 12. 2024).

¹⁰⁰ *Becker*, (Fn. 59), S. 1574; *Luig*, (Fn. 96), S. 3395; *Schiedermaier*, (Fn. 95), S. 69.

¹⁰¹ *Rektorenportraits Heinz Hübner*, (Fn. 56).

¹⁰² *Luig*, (Fn. 96), S. 3395.

¹⁰³ *Müller*, (Fn. 86); *Schiedermaier*, (Fn. 95), S. 65 f.

¹⁰⁴ *Schiedermaier*, (Fn. 95), S. 66 f.; *Becker*, (Fn. 59), S. 1574.

Nach seiner Emeritierung im Jahr 1982 leitete er die Wirtschafts- und Verwaltungsakademie und erweiterte sie um neue Studiengänge wie „Kulturelles Management“.¹⁰⁵

Für sein herausragendes Engagement und seine Verdienste erhielt er zahlreiche Ehrungen, darunter die Verleihung der Universitätsmedaille der Universität Köln im Jahr 1997.¹⁰⁶ Bis zum Jahr 2005 war er als Senatsbeauftragter für Universitätspreise eng mit der Universität Köln verbunden.¹⁰⁷

Christoph Becker berichtet von der Hingabe Hübners bezüglich seiner Lehrtätigkeit und berichtet von dem Verlangen Hübners nach Aufmerksamkeit innerhalb der Studierendenschaft. So zitiert er Hübner in seinen Vorlesungen mit „Sie müssen erschöpft sein, wenn Sie den Saal verlassen“, sowie das mahnende „Blättern!“ im Gesetzestext. Auch erwähnt Becker eine Abschlussklausur Hübners, bei der es der Überlieferung nach zu einer Durchfallquote von 96 % gekommen sein soll.¹⁰⁸

3. Günther Jahr (die Jahre 1961 bis 1991)¹⁰⁹

Als Nachfolger Hübners trat Günther Jahr auf, der in den Jahren 1961 bis 1991 den Lehrstuhl für Zivilrecht und Römisches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung innehatte.

Günther Ernst Ludwig Jahr wurde am 10. Juli 1923 in Saarbrücken als Sohn von Regierungs-Obersekretär Eduard Jahr und seiner Ehefrau Hedwig, geborene Berg, geboren.¹¹⁰ Von 1933 bis 1941 besuchte er die Gymnasien in Saarbrücken, Freiburg, Stuttgart und Köln. Nach seinem Abitur wurde er zum Arbeits- (10. März 1941 bis 28. April 1941) und Wehrdienst (20. Juli 1941 bis 8. Mai 1945), hauptsächlich an der Ostfront, eingezogen und verbrachte insgesamt vier Jahre in den Wirren des Zweiten Weltkriegs.¹¹¹ Nach einer Zeit in Kriegsgefangenschaft und einer kurzweiligen Beschäftigung bei der amerikanischen Armee, begann Jahr im Frühjahr 1946 sein Studium der Rechtswissenschaften und Alter Geschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.¹¹² Am 28. April 1949 bestand er das Erste Juristische

¹⁰⁵ Luig, (Fn. 96), S. 3395; Becker, (Fn. 59), S. 1574.

¹⁰⁶ Becker, (Fn. 59), S. 1574; Institut für Medienrecht: Prof. Dr. Heinz Hübner, <https://medienrecht.jura.uni-koeln.de/institut/personen-rundfunkrecht/gruendungsdirektorium/heinz-huebner> (zuletzt abgerufen am 16.01.2024).

¹⁰⁷ Rektorenportraits Heinz Hübner, (Fn. 56).

¹⁰⁸ Becker, (Fn. 59), S. 1573.

¹⁰⁹ Weiteres zu Günther Jahr s. *Chiusi*, Römisches Recht als allgemeine Zivilrechtstheorie – Der Romanist Günther Jahr, in diesem Band S. 139 ff.

¹¹⁰ Geburtsurkunde von Günther Jahr, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹¹¹ Abschrift des Lebenslaufs von Dr. Günther Jahr vom 24.8.1960, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377; Personalbogen (Hochschullehrer), Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹¹² *Chiusi*, in: Universitätsreden Bd. 78, Gedenkfeier für Universitätsprofessor und Ehrensensator Dr. Günther Jahr, S. 7 (7); Abschrift des Lebenslaufs von Dr. Günther Jahr vom 24.8.1960, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

Staatsexamen („gut“) in Heidelberg und am 28. Februar 1954 das Zweite Juristische Staatsexamen („gut“) in Stuttgart.¹¹³ Während dieser Zeit war er als Referendar in Heidelberg und Mannheim tätig. Seit dem Referendarexamen wirkte er als Assistent an der Juristischen Fakultät in Heidelberg. Zunächst als Übungsassistent, später als wissenschaftliche Hilfskraft und schließlich als wissenschaftlicher Assistent im Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht. Hierbei half er maßgeblich beim Aufbau der Bibliothek des Instituts und verfasste hunderte von Rechtsgutachten.¹¹⁴ Am 6. August 1955 heiratete Jahr die Buchhalterin Gisela Lina Berta, geborene Backfisch (* 29. Juni 1925 in Heidelberg).¹¹⁵

Am 8. August 1957 wurde Jahr mit seiner Dissertation „*Die Rechtsnatur der litis contestatio*“¹¹⁶ unter Betreuung seines Lehrers, dem bedeutenden Romanisten Wolfgang Kunkel (* 20. November 1902 in Fürth im Odenwald; † 8. Mai 1981 in München) promoviert (suma cum laude). In einem Briefwechsel Kunkels mit seinem eigenen Lehrer, dem Romanisten Ernst Levy (* 23. Dezember 1881 in Berlin; † 14. September 1968 in Davis, Kalifornien), beschreibt er die Arbeit Jahrs als „ausgezeichnet“ und die Prüfung als „glanzvoll“.¹¹⁷ Mit seinem Lehrer Wolfgang Kunkel ging er nach München,¹¹⁸ wo er auf seiner Dissertation aufbauend an der Ludwig-Maximilian-Universität München 1961 mit seiner Habilitationsschrift zur *litis contestatio*¹¹⁹ habilitiert wurde und ihm die *venia legendi* für Römisches Recht und Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung verliehen wurde.¹²⁰ Der Romanist Theo Mayer-Maly (* 16. August 1931 in Wien; † 6. Dezember 2007 in Salzburg) bezeichnete Jahrs Habilitationsschrift als „einen der großen Wendepunkte in der Erforschung des Römischen Zivilprozessrechts“.¹²¹ Ausgangspunkt dieses „Meilensteins“ in der Diskussion um den römisch-rechtlichen Zivilprozess ist die These von Moritz Wlassak (* 20. August 1854 in Brünn; † 24. April 1939 in Wien). Dieser behauptete, dass der römische Zivilprozess aus der privaten Schiedsgerichtsbarkeit hervorgegangen sei und die *litis contestatio* einen Formalvertrag zwischen Kläger und Beklagtem darstelle. Dem hält Jahr entgegen, dass die *litis contestatio* eine zweiseitige Urkunde ohne Vertragscharakter sei. Die Prozessformel sei nicht der Text eines Vertrages, sondern stelle den Inhalt eines Dekrets des Prätors als zuständigem Magistrat dar. Nach Jahr ist der Empfang der Prozessformel nicht, wie von Wlassak postuliert, das Ergebnis einer vertraglichen Vereinbarung, sondern

¹¹³ Personalbogen (Hochschullehrer), Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹¹⁴ Abschrift des Lebenslaufs von Dr. Günther Jahr vom 24. 8. 1960, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377; *Chiusi*, (Fn. 112), S. 8.

¹¹⁵ Heiratsurkunde Günther Jahr und Gisela Backfisch, Standesamt Heidelberg, Nr. 807, Heidelberg 6. 8. 1955, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹¹⁶ *Jahr*, Die Rechtsnatur der *litis contestatio*, Heidelberg 1957.

¹¹⁷ *Mussgnug*, Ernst Levy und Wolfgang Kunkel: Briefwechsel 1922–1968, S. 385.

¹¹⁸ *Chiusi*, (Fn. 112), S. 9.

¹¹⁹ *Jahr*, *Litis contestatio*, Streitbezeugung und Prozessbegründung im Legisaktion- und Formularverfahren, Köln/Graz 1960.

¹²⁰ Abschrift des Lebenslaufs von Dr. Günther Jahr vom 24. 8. 1960, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377; *Chiusi*, (Fn. 112), S. 9.

¹²¹ *Sturm*, SZ 125 (2008), S. 971 (972).

vielmehr eine unmittelbare Folge des Abschlusses der Prozessphase vor dem Magistrat.¹²²

Zum Wintersemester 1959/60 erhielt Günther Jahr seinen ersten Ruf, zunächst als Lehrstuhlvertreter, auf den Lehrstuhl für Internationales Privatrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und wurde am 16. November 1959 zum außerordentlichen Professor ernannt.¹²³ In Kiel lehrte und forschte er bis zum 1. März 1961.

Am 1. März 1961 kehrte Günther Jahr nach Saarbrücken zurück und übernahm an der Universität des Saarlandes den Lehrstuhl für Zivilrecht, Römisches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung.¹²⁴ Der Universität des Saarlandes hielt Jahr bis zu seiner Emeritierung am 30. September 1991 die Treue.¹²⁵

Neben seiner Lehrtätigkeit engagierte sich Jahr auch in der Universitätsverwaltung. So stand er im Sommersemester 1965, im Wintersemester 1973/74 und im Sommersemester 1974 als Dekan an der Spitze der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Im Wintersemester 1964/65 agierte er als Prodekan.¹²⁶ Am 6. Februar 1975 wurde Günther Jahr zum Vizepräsidenten gewählt. Seine Amtszeit begann am 22. April 1975 und dauerte bis Oktober 1981.¹²⁷ Dieses Amt wurde ihm durch den damaligen Universitätspräsidenten Hans Faillard (*2. April 1924; † 5. August 2005) verliehen.¹²⁸

Jahr erreichte am 9. Juli 1991 sein 68. Lebensjahr und wurde zum Ende des Sommersemesters 1991 von seinen offiziellen Verpflichtungen entbunden.¹²⁹ In Anerkennung seiner besonderen Verdienste um das Saarland wurde ihm 1991 der Saarländische Verdienstorden verliehen.¹³⁰

¹²² *Chiusi*, (Fn. 112), S. 9.

¹²³ Abschrift des Lebenslaufs von Dr. Günther Jahr vom 24. 8. 1960, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377; Beruflicher Werdegang des Professors Dr. Günther Jahr, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹²⁴ Beruflicher Werdegang des Professors Dr. Günther Jahr, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹²⁵ *Lüke*, Geleitwort – dem Freund, Kollegen und Lehrer, in: Martinek/Schmidt/Wadle (Hrsg.), Festschrift für Günther Jahr zum 70. Geburtstag, S. 1 (2).

¹²⁶ *Sturm*, (Fn. 121) S. 972; *Müller*, Ehrensator Professor Dr. Günther Jahr 80 Jahre, in: idw Universität des Saarlandes vom 25.6.2003, abrufbar unter: <https://idw-online.de/en/news65669> (zuletzt abgerufen am 16.01.2024).

¹²⁷ Schreiben von Hans Faillard an Günther Jahr, Saarbrücken 22.5.1975, Betreff: Ihre Bestellung zum Vizepräsidenten der Universität gemäß Art. 113 Abs. 1 Universitätsverfassung, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹²⁸ Ernennungsurkunde, Saarbrücken 22.5.1975, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹²⁹ Dankurkunde der Landesregierung für Günther Jahr, Saarbrücken 19.8.1991, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹³⁰ Beschlüsse und Bekanntmachung, in: Amtsblatt des Saarlandes vom 24. Januar 1991, S. 103.

Günther Jahr verstarb am 10. Februar 2007, im Alter von 83 Jahren, in Saarbrücken.¹³¹

4. Alfons Bürge (die Jahre 1993 bis 1999)

Alfons Bürge übernahm ab 1993 und bis 1999 den Lehrstuhl für Römisches Recht und Zivilrecht an der Universität des Saarlandes.

Alfons Bürge wurde am 12. Oktober 1947 in Winterthur, Schweiz, geboren.¹³² Seine akademische Laufbahn begann er 1966 zunächst an der Universität Zürich mit dem Studium der klassischen Philologie. Im Jahr 1972 wurde Bürge zum „Dr. phil.“ mit einer Arbeit¹³³ über Ciceros Rede Pro Murena, die Heinz Haffter (* 1. Juni 1905 in Berg; † 9. September 1998 in Frauenfeld) betreute, promoviert.¹³⁴ Durch seine Beschäftigung mit Ciceros Verhältnis zur Rechtswissenschaft wurde auch sein Interesse an der Rechtswissenschaft geweckt und er begann das Studium der Rechtswissenschaften ebenfalls an der Universität Zürich. 1979 wurde er mit einer Dissertation¹³⁵ zum römischen Retentionsrecht, betreut von Hans Peter (* 27. November 1923 in Zürich; † 16. September 1985 in Adliswil), an der Universität Zürich zum „Dr. iur.“ promoviert.¹³⁶ Während eines Aufenthalts an der Universität Salzburg arbeitete er bei dem bedeutenden Romanisten Max Kaser (* 21. April 1906 in Wien; † 13. Januar 1997 in Ainring). Anschließend kehrte er als wissenschaftlicher Assistent zu Heinrich Honsell (* 28. Juli 1942 in München) an die Universität Salzburg zurück.

Nach seiner Tätigkeit als Auditor und Gerichtssekretär am Bezirksgericht Zürich im Zeitraum von 1980 bis 1981 eröffnete er sich neue Wege und wurde 1982 als Rechtsanwalt in Zürich zugelassen. Nicht lange danach ergab sich für Bürge eine einzigartige Möglichkeit, seine Forschungsinteressen weiter zu vertiefen. Von 1982 bis 1985 wurde er als Stipendiat des Schweizerischen Nationalfonds am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und Paris tätig. Dort widmete er sich intensiv dem Zusammenspiel zwischen Rechtsdogmatik und Wirtschaftsgeschehen, sowohl in zeitgenössischer Hinsicht als auch mit einem Blick auf die historische Perspektive. Im Anschluss an seine Forschungstätigkeit übernahm Bürge eine Position als wissenschaftlicher Assistent und akademischer Oberrat am Leopold-Wenger-Institut in München, wo er von 1985 bis 1988 tätig war.¹³⁷ Im

¹³¹ Sterbeurkunde Günther Jahr, Standesamt Saarbrücken, Nr. 269/2007, Saarbrücken 12. 2. 2007, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹³² Bayerische Akademie der Wissenschaften: Jahrbuch 2009, S. 19.

¹³³ *Bürge*, Die Juristenkomik, Zürich 1974.

¹³⁴ *Babusiaux/Nobel/Platschek* (Hrsg.), FS Alfons Bürge, Vorwort, S. V; Curriculum Vitae Alfons Bürge, abrufbar unter: <https://www.jura.lmu.de/de/fakultaet/personen/kontaktseite/alfons-buerge-c0c2f65c.html> (zuletzt abgerufen am 07. 12. 2024).

¹³⁵ *Bürge*, Retentio im römischen Sachen- und Obligationenrecht, Schulthess Polygraph. Verlag, Zürich 1979.

¹³⁶ *Babusiaux/Nobel/Platschek*, (Fn. 134), S. V; Curriculum Vitae Alfons Bürge, (Fn. 134).

¹³⁷ Munich Graduate School for Ancient Studies, Website, online abrufbar unter: www.gs-distantworlds.mzaw.lmu.de/Personen/Alfons-Buerge/10 (zuletzt abgerufen am 07. 12. 2024); Curriculum Vitae Alfons Bürge, (Fn. 134).

Jahr 1987 habilitierte er sich, unter der Betreuung von Theo Mayer-Maly, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg mit einer Arbeit zur Rechtsdogmatik und Wirtschaft¹³⁸. Er erhielt die *venia legendi* für Römisches Recht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Bürgerliches Recht. Folgend auf seine Habilitation nahm Bürge Lehraufträge in Zürich, Tübingen und Salzburg an. Zudem übernahm er Lehrstuhlvertretungen an der Ludwig-Maximilians-Universität in München sowie in Frankfurt am Main.

Im Jahr 1993 erhielt Bürge einen Ruf an die Universität des Saarlandes, wo er den Lehrstuhl für Römisches Recht und Zivilrecht übernahm. Einen Ruf an die Universität Salzburg lehnte er ein Jahr später ab. Im Jahr 1999 übernahm Bürge den Lehrstuhl des bedeutenden Romanisten Dieter Nörr (* 20. Februar 1931 in München; † 3. Oktober 2017 in München) für Römisches Recht und Deutsches Bürgerliches Recht am Leopold-Wenger-Institut in München. Vom Wintersemester 2009/10 bis zum Sommersemester 2011 bekleidete er die Position des Dekans der Juristischen Fakultät Ludwig-Maximilians-Universität München.¹³⁹

Seit dem Jahr 2004 ist Alfons Bürge als ordentliches Mitglied in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften tätig.¹⁴⁰

Die Anerkennung seiner Leistungen in der Rechtswissenschaft spiegelte sich 2011 in der Verleihung eines Ehrendoktorats durch die Universität Wien wider.¹⁴¹ Zwischen 2014 und 2020 fungierte Bürge als Präsident der Internationalen Thesaurus-Kommission.¹⁴²

Das Jahr 2013 markierte seinen Übergang in den Ruhestand, als er emeritiert wurde.¹⁴³

Bürge hat sich intensiv mit der antiken Rechtsgeschichte und dem Römischen Privatrecht beschäftigt, wobei seine Forschungsinteressen Themen wie antike Arbeitsbeziehungen, die Stellung des römischen Sklaven im Vermögensrecht (*peculium*),

¹³⁸ *Bürge*, Rechtsdogmatik und Wirtschaft, Berlin 1987.

¹³⁹ Siehe die Nachweise bei Fn. 137.

¹⁴⁰ Website der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bereich „Mitglied“, online abrufbar unter: https://badw.de/gelehrtengemeinschaft/mitglieder.html?tx_badwdb_badwperson%5Baction%5D=show&tx_badwdb_badwperson%5Bcontroller%5D=BADWPerson&tx_badwdb_badwperson%5BpartialType%5D=BADWPersonDetailsPartial&tx_badwdb_badwperson%5Bper_id%5D=423&cHash=eb10e7e38f3558426ce358be6cd37b82 (zuletzt abgerufen am 07.12.2024).

¹⁴¹ *Babusiaux/Nobel/Platschek*, (Fn. 134), S. V; <https://geschichte.univie.ac.at/de/personen/alfons-buerge> (zuletzt abgerufen am 16.01.2024); Curriculum Vitae Alfons Bürge, (Fn. 134).

¹⁴² *Babusiaux/Nobel/Platschek*, (Fn. 134), S. V; <https://thesaurus.badw.de/organisation/internationale-thesaurus-kommission.html> (zuletzt abgerufen am 16.01.2024); Curriculum Vitae Alfons Bürge, (Fn. 134).

¹⁴³ www.gs-distantworlds.mzaw.lmu.de/Personen/Alfons-Buerge/10 (zuletzt abgerufen am 16.01.2024).

antike Wirtschaftsorganisation und archaisches Rechtsdenken umfassen.¹⁴⁴ Seine jüngste Abhandlung aus dem Jahr 2023 behandelt die Lohnarbeit in der Antike.¹⁴⁵

Als Professor für Römisches Recht an der Universität des Saarlandes gestaltete Bürge nicht nur den Lehrstoff für seine Vorlesungen und Publikationen, sondern bemühte sich auch, seinen Studenten durch freie Lektüreveranstaltungen und Seminare römische Rechtstexte näherzubringen. In den Sommersemestern 1996, 1997 und 1998 leitete er freie Lektüreveranstaltungen wie „Lektüre eines Römischen Elementarbuches zum Privatrecht“, das im Wesentlichen einer Gaius-Lektüre gleichkam, sowie „Lektüre von Justinians Institutionen“ und „Lektüre römischer Quellentexte“. Ergänzend zu diesen Veranstaltungen fanden zweistündige Seminare statt, die sich auf spezifische Themen des Römischen Rechts konzentrierten. Im Wintersemester 1994/95 wurde ein Seminar über die Rolle von Sklaven als Teilnehmer im schuldrechtlichen Verkehr Roms abgehalten. Im Sommersemester 1995 standen Grundlagentexte für das moderne Privatrecht im Fokus. Weiter leitete Bürge im Wintersemester 1995/96 ein Seminar mit dem Titel „Das Privatrecht in Seneca, De beneficiis“, in Zusammenarbeit mit Woldemar Görler (4. Oktober 1933 in Berlin; † 28. April 2022 in Heidelberg). Im Sommersemester 1996 wurde das Seminar „Der römischrechtliche Anteil in den neueren Privatrechtskodifikationen“ angeboten. Im Wintersemester 1996/97 konzentrierte sich ein Seminar auf das Römische Strafrecht¹⁴⁶, gefolgt von einem Seminar im Sommersemester 1998 über das Römische Erbrecht und abschließend im Wintersemester 1998/99 ein Seminar zur geschichtlichen Entwicklung des Deliktsrechts. Sein Buch „Römisches Privatrecht“¹⁴⁷ von 1999 stellte den Stoff seiner Vorlesung „Grundlagen des Rechts I/1“ zusammen.¹⁴⁸

5. Tiziana Chiusi (die Jahre ab 2001)

Ab 2001 bis zur Drucklegung dieses Bandes hat Tiziana Chiusi den Lehrstuhl für Zivilrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsvergleichung inne und lehrt jedes Wintersemester in der Vorlesung „Rechts- und Verfassungsgeschichte I“ die Grundpfeiler des Römischen Rechts.¹⁴⁹

Tiziana J. Chiusi wurde am 10. November 1959 in Rom geboren. Sie absolvierte ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Universität La Sapienza in Rom, der

¹⁴⁴ www.gs-distantworlds.mzaw.lmu.de/Personen/Alfons-Buerge/10 (zuletzt abgerufen am 16.01.2024).

¹⁴⁵ *Bürge*, Die Lohnarbeit in der Antike, München 2023.

¹⁴⁶ Hier wurden die Texte, die Dr. Joachim Ermann für seine Dissertation ausgewählt hatte, besprochen, vgl. *Ermann*, Strafprozess, öffentliches Interesse und private Strafverfolgung: Untersuchungen zum Strafrecht der römischen Republik, Köln 2000.

¹⁴⁷ *Bürge*, Römisches Privatrecht, Darmstadt 1999.

¹⁴⁸ Die Informationen zu den Lektüreveranstaltungen und den Seminaren sowie den dazugehörigen Themen stammen aus einer Korrespondenz des Autors und Prof. Bürge vom 15.09.2022. An dieser Stelle sei Herrn Prof. Dr. Alfons Bürge herzlich für seine Unterstützung gedankt.

¹⁴⁹ Lehrveranstaltungen der Abteilung Rechtswissenschaft im Wintersemester 2001/2002, abrufbar unter: www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/fakultaet/r/Dekanat/Lehrveranstaltungen/VVZ/VVZ_WS_2001-2002.pdf (zuletzt abgerufen am 07.12.2024).

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Ludwig-Maximilian-Universität München. Nach ihrem Abschluss in Rom im Jahr 1982 begann sie ihre Notariatsausbildung und schloss parallel dazu im Jahr 1984 den Aufbaustudiengang Römisches Recht und Rechte des Alten Orients (Scuola di Perfezionamento in Diritto Romano e Diritti dell'Antico Oriente Mediterraneo) ab.¹⁵⁰

Ihre akademische Laufbahn setzte sich fort, als sie in Rom im Römischen Recht mit einer Arbeit¹⁵¹ im Bereich des Zivilprozessrechts promovierte. In ihrer Dissertation beschäftigte sich Chiusi mit zentralen Fragen der *actio tributoria* und erörterte dahingehend unter anderem die Rechtsnatur der Klage und ihre Stellung im Bereich der adjektivischen Klagen. Die Ergebnisse der Exegesen verwendet sie, um die Klageformel der *actio tributoria* zu rekonstruieren und folgt dabei der Ansicht Otto Lenels (* 13. Dezember 1849; † 7. Februar 1935), dass die Klageformel inhaltlich auf einer vertraglichen Grundlage beruhe.¹⁵²

Sie verbrachte einige Zeit an den Universitäten in Freiburg und München. Von 1992 bis zu ihrer Berufung war sie an der Ludwig-Maximilians-Universität in München als wissenschaftliche Assistentin bzw. Oberassistentin tätig und habilitierte sich dort im Sommersemester 1999 mit einer Arbeit¹⁵³ über die Grundlagen und Prinzipien der *actio de in rem verso* im Römischen Bereicherungsrecht. In dieser Analyse untersucht Chiusi die Voraussetzungen der Klage und hebt dabei nicht nur die rechtlichen Herausforderungen der relevanten Fälle hervor, sondern präsentiert auch anschaulich, in welchen konkreten Situationen die Klage tatsächlich eingesetzt wurde. Es werden nicht nur die rechtlichen Aspekte beleuchtet, sondern es wird auch aufgezeigt, welche wirtschaftlichen und sozialen Fragen sich hinter den juristischen Fragestellungen verbergen.¹⁵⁴ Chiusi erhielt die *venia legendi* für die Fächer Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Rechtsvergleichung.¹⁵⁵ Nach Vertretungen an der Universität des Saarlandes (Sommersemester 2000) und Tübingen (Wintersemester 2000/01)¹⁵⁶ ist sie seit dem Sommersemester 2001 Inhaberin des Lehrstuhls für Zivilrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsvergleichung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des

¹⁵⁰ Curriculum Vitae von Prof. Chiusi veröffentlicht auf der Webseite ihres Lehrstuhls, abrufbar unter: http://chiusi.jura.uni-saarland.de/?page_id=53 (zuletzt abgerufen am 07. 12. 2024).

¹⁵¹ Chiusi, Contributo Allo Studio Dell Editto De Tributaria Actione. Atti Della Accademia Nazionale Dei Lincei, Rom 1993.

¹⁵² Klingenberg, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis/Revue d'histoire du droit/The Legal History Review, Band 65 (1997): Ausgabe 1 (Jan 1997), S. 121 (122 f.).

¹⁵³ Chiusi, Die actio de in rem verso im römischen Recht (= Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte. Heft 91), München 2001.

¹⁵⁴ Wieling, SZ 121 (2004), S. 657 (660).

¹⁵⁵ „Tiziana Chiusi“, in: Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender Online. Berlin/Boston 2010, abrufbar unter: www.degruyter.com/database/KDGO/entry/P77816/html (zuletzt abgerufen am 07. 12. 2024).

¹⁵⁶ Curriculum Vitae von Tiziana Chiusi, (Fn. 150).

Saarlandes und war dort auch die erste weibliche Professorin an der damals noch rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.¹⁵⁷

Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Römischen Rechts und der Rechtsvergleichung. Im Großkommentar „J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen“ kommentiert Chiusi, in mittlerweile zweiter Auflage, die §§ 516 bis 534 BGB zum Schenkungsrecht.

Zusätzlich ist sie Mitherausgeberin des „Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS)“ der Mainzer Akademie der Wissenschaften und Literatur.¹⁵⁸

Ab 2012 war sie Mitglied des Ständigen Ausschusses des Deutschen Juristen-Fakultätentages (DJFT) und wurde später zur stellvertretenden Vorsitzenden und schließlich im November 2020 zur Vorsitzenden des Deutschen Juristen-Fakultätentages gewählt.¹⁵⁹

Im Jahr 2018 erhielt sie die Ehrendoktorwürde und im Jahr 2023 die Goldene Ehrenmedaille von der Staatlichen Iwane-Dschawachischwili-Universität Tiflis (TSU).¹⁶⁰ Darüber hinaus war sie von 2018 bis 2020 die erste weibliche Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Zuletzt wurde sie 2022 vom Präsidenten der Universität des Saarlandes als Sonderbeauftragte für die Beziehungen mit Georgien ernannt.

Seit ihrer Zeit an der Universität des Saarlandes veranstaltet Chiusi in jedem Semester dienstags von 19:00 bis 21:00 Uhr ein Seminar zum Römischen Recht, in welchem nach alter Tradition, noch aus ihrer Münchner Zeit bei Dieter Nörr, Digestenstellen exegiert und anschließend diskutiert werden.

III. Schlussbemerkung

Abschließend lässt sich aus den ermittelten Ergebnissen der Recherchen in den Personalakten der Professoren sowie den Vorlesungsverzeichnissen seit der Geburtsstunde der Universität des Saarlandes, Folgendes festhalten: Das Römische Recht war von Beginn an ein integraler Bestandteil der Juristenausbildung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Allerdings konnte im Laufe der Zeit eine gewisse Verschiebung in seiner Bedeutung beobachtet werden. In der Anfangsphase der Fakultät unterschied man noch zwischen Vorlesungen zur Römischen Rechtsgeschichte und zum Römischem Privatrecht. Es wurden sogar

¹⁵⁷ www.uni-saarland.de/einrichtung/ceus/info/europaforscherinnen-am-ceus/chiusi.html (zuletzt abgerufen am 07.12.2024).

¹⁵⁸ www.sklaven.adwmainz.de/index.php?id=712 (zuletzt abgerufen am 16.01.2024).

¹⁵⁹ www.djft.de/der-djft/; <https://idw-online.de/de/news759487> (zuletzt abgerufen am 16.01.2024).

¹⁶⁰ Curriculum Vitae von Tiziana Chiusi, (Fn. 150); www.uni-saarland.de/fakultaet/r/aktuelles/verleihung-der-goldenen-ehrenmedaille-der-universitaet-tiflis-27918.html (zuletzt abgerufen am 07.12.2024).

Übungen zum Römischen Recht angeboten, und es gab Vorlesungen, die sich speziell mit Schuldverhältnissen (Obligationen) im Römischen Recht befassten. Im Verlauf der Jahre wurde dies jedoch komprimierter, und es folgte, zuerst eine verallgemeinerte Benennung der Vorlesung in „Römischem Recht“, und schließlich in „Rechts- und Verfassungsgeschichte I“. Ein konstantes Element war dabei jedoch die Veranstaltung romanistischer Seminare, die sich mit der Exegese von römischrechtlichen Textstellen beschäftigten.

Hinsichtlich der Professoren fiel auf, dass nach den französischen Professoren, in den Anfangsjahren, die späteren deutschen (und schließlich auch italienischen) Professoren längere Zeit an der Fakultät lehrten. Sie blieben auch nach ihrer Amtszeit gerne mit der Universität des Saarlandes verbunden und erinnerten sich positiv an ihre Zeit an der Fakultät zurück.

Interessanterweise fanden sich in den zahlreichen französischen Quellen zu Professor Dr. Jean Imbert keine Erwähnungen seiner Zeit an der Saarbrücker Fakultät. Es bleibt ungeklärt, ob dies darauf zurückzuführen ist, dass seine Zeit als Professor an der Universität Nancy mit seiner Zeit an der Universität des Saarlandes zusammengefasst wurde und daher als nicht weiter erwähnenswert betrachtet wurde, oder ob andere Gründe dafür verantwortlich sind.

Als Schlussfolgerung bleibt festzuhalten, dass an der Universität des Saarlandes eine solide Lehre des Römischen Rechts existierte und weiterhin besteht. Diese wurde maßgeblich von erfahrenen und profilierten Professoren geprägt, deren Engagement und Expertise einen bedeutenden Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Ausbildung leisteten.

Literaturverzeichnis

Babusiaux, Ulrike/*Nobel*, Peter/*Platschek*, Johannes (Hrsg.): *Der Bürge einst und jetzt: Festschrift für Alfons Bürge*, Zürich 2017.

Baumgärtel, Gottfried/*Becker*, Hans-Jürgen/*Klingmüller*, Ernst/*Wacke*, Andreas (Hrsg.): *Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag am 7. November 1984*, Berlin 1984.

Becker, Christoph: Aus dem Lebenslauf Heinz Hübners, in: Christoph Becker (Hrsg.), *Persönlichkeitsrecht und Persönlichkeiten des Rechts. Gedächtnisschrift für Heinz Hübner (1914–2006)*, Berlin 2016.

Becker, Christoph: Heinz Hübner †, in: *NJW* 2006, S. 1573.

Bürge, Alfons, *Die Lohnarbeit in der Antike*, C. H. Beck, München 2023, (= Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, Heft 121).

Bürge, Alfons: *Die Juristenkomik in Ciceros Rede Pro Murena*, Übersetzung und Kommentar. Diss. phil., Juris Druck & Verlag, Zürich 1974.

Bürge, Alfons: *Rechtsdogmatik und Wirtschaft. Das richterliche Moderationsrecht beim sittenwidrigen Rechtsgeschäft im Rechtsvergleich – Bundesrepublik Deutschland – Schweiz – Österreich – Frankreich*, Duncker & Humblot, Berlin 1987.

Bürge, Alfons: *Retentio im römischen Sachen- und Obligationenrecht*, Schulthess Polygraph. Verlag, Zürich 1979.

- Chiusi*, Tiziana: Römisches Recht als allgemeine Zivilrechtstheorie – Der Romanist Günther Jahr, in: Universität des Saarlandes (Hrsg.), Universitätsreden Bd. 78, Gedenkfeier für Universitätsprofessor und Ehrensensator Dr. Günther Jahr, Saarbrücken 2008, S. 7.
- Friedrichs*, Florian: Beitrag zur römischen Rechtsgeschichte: Zum Verhältnis von Recht und Geschichtsschreibung – Juristische Begrifflichkeiten außerhalb der juristischen Quellen am Beispiel der völkerrechtlichen *deditio* überliefert von Titus Livius (Liv. 1.38.1–3; 36.27–28), in: Saarbrücker Rechtszeitschrift 2022, S. 109.
- Gmür*, Rudolf/*Roth*, Andreas: Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 14. überarbeitete Aufl., München 2014.
- Harke*, Jan Dirk: Römisches Recht, 2. Aufl., München 2016.
- Harouel*, Jean-Louis: Un Grand Savant et Administrateur: Jean Imbert (1919–1999), in: Revue Historique de Droit Français et Étranger (1922–), vol. 78, No. 1, 2000, S. 2.
- Hübner*, Heinz: Dankansprache, in: Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.), Akademische Feier aus Anlass der Überreichung einer Festschrift zum 70. Geburtstag von Herrn Professor Dr. Heinz Hübner am 7. November 1984, Köln 1986, S. 26.
- Hübner*, Heinz: Der Rechtsverlust im Mobiliarsachenrecht. Ein Beitrag zur Begründung und Begrenzung des sachenrechtlichen Vertrauensschutzes – dargestellt an der Regelung nach §§ 932 ff. BGB, Erlangen 1955.
- Hübner*, Heinz: Kultur- und Hochschulpolitik an der Saar, in: Rainer Hudemann/Raymond Poidevin/Anette Maas (Hrsg.), Die Saar 1945–1955. Ein Problem der europäischen Geschichte, München 1992, S. 299.
- Imbert*, Jean: Félix Senn (1879–1968), in: Revue Historique de Droit Français et Étranger (1922), 46 (1968), S. 577.
- Jahr*, Günther: Die Rechtsnatur der *litis contestatio*, Heidelberg 1957.
- Jahr*, Günther: *Litis contestatio*, Streitbezeugung und Prozessbegründung im Legisaktion- und Formularverfahren, Köln/Graz 1960.
- Kaser*, Max/*Knütel*, Rolf/*Lohsse*, Sebastian: Römisches Privatrecht, 22., überarbeitete und erweiterte Aufl., München 2021.
- Klingenberg*, Georg: Tiziana J. Chiusi, Contributo Allo Studio Dell Editto De Tributaria Actione. [Atti Della Accademia Nazionale Dei Lincei, Anno CCCXC – 1993, Classe di scienze morali, storiche e filologiche, Memorie, Serie IX, Volume III, fascicolo 4], Roma 1993, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis/Revue d'histoire du droit/The Legal History Review, Band 65 (1997): Ausgabe 1 (Jan 1997), S. 121.
- Kunkel*, Wolfgang/*Schermeier*, Martin: Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl., Wien/Köln/Weimar 2005.
- Laufs*, Adolf: Rechtsentwicklung in Deutschland, 4. Aufl., Berlin/New York 1991.
- Luig*, Klaus: Heinz Hübner – Das wissenschaftliche Werk, in: Fakultätsspiegel 2007, S. 49.
- Luig*, Klaus: Heinz Hübner zum 85. Geburtstag, in: NJW 1999, S. 3395.
- Lüke*, Wolfgang: Geleitwort – dem Freund, Kollegen und Lehrer, in: Michael Martinek/Jürgen Schmidt/Elmar Wadle (Hrsg.), Festschrift für Günther Jahr zum 70. Geburtstag, Tübingen 1993, S. 1.
- Müller*, Wolfgang: Die Universität des Saarlandes in der politischen Umbruchsituation 1955/56, in: Grenz-Fall. Das Saarland zwischen Frankreich und Deutschland 1945–1960, S. 413.

- Müller*, Wolfgang: Nachruf zu Prof. Dr. Jean Imbert, in: Campus Januar 2000.
- Müller*, Wolfgang: Prof. Dr. Gottfried Koller: Aus den Tagebüchern 1945–1959, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 46, 1998, S. 158.
- Mussnug*, Dorothee: Ernst Levy und Wolfgang Kunkel: Briefwechsel 1922–1968, Heidelberg 2005, S. 385.
- Muthorst*, Olaf: Grundlagen der Rechtswissenschaften, 2. Aufl., München 2020.
- Ors*, Alvaro d': J. Imbert; Postliminium Etude sur la condition juridique du prisonnier de guerre en Droit Romain. Paris, Domat-Mont-chrestien, 1945, 174 págs, in: Anuario de Historia del Derecho Español (1947), S. 931.
- „Reponse de M. le Proiesseur Jean Imbert“, in: L'épée d'académicien du Professeur Jean Imbert, 1982, S. 32.
- Schiedermaier*, Hartmut: Heinz Hübner – ein Leben für die Universität, in: Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.), Fakultätsspiegel Sommersemester 2007, Köln 2007, S. 63.
- Sturm*, Fritz: In memoriam – Günther Jahr (10. 7. 1923–10. 2. 2007), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, 125 (2008), S. 971.
- Wiegand*, Wolfgang: Die Entwicklung des Sachenrechts im Verhältnis zum Schuldrecht, in: Archiv Für Die Civilistische Praxis (AcP), 1990, S. 112.
- Wieling*, Hans Josef: Tiziana J. Chiusi, Die actio de in rem verso im römischen Recht, München 2001. XII. 243 S., in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, 121 (2004), S. 657.
- Wolff*, Hans Julius: Heinz Hübner, Der Praefectus Aegypti von Diokletian bis zum Ende der römischen Herrschaft. Erlanger Beiträge zur Rechtsgeschichte, Liermann, Hans/Seidl, Erwin (Hrsg.), Heft 1, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung, 73 (1956), S. 401.